

Nein zur Änderung des Sozialhilfegesetzes am 7. März 2021

Ausgangslage

Am 7. März 2021 kommt die Änderung des Sozialhilfegesetzes zur Abstimmung, in welcher die gesetzliche Grundlage für die Observation von Sozialhilfebezüger*innen geregelt werden soll.

Das Gesetz wurde entworfen, weil der Kanton durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für die bislang ungesetzliche Überwachung durch sogenannte Sozialdetektive gerügt wurde. Gegen das Gesetz wurde das Gemeindereferendum ergriffen, weil es zu wenig weit gehe. Aus unserer Sicht sind jedoch andere Gründe zu beachten, welche gegen das Gesetz sprechen:

Der Auftrag der Sozialdienste

AvenirSocial, der Berufsverband Sozialer Arbeit vertritt die Interessen der Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Im Zentrum unserer Arbeit stehen die Menschenrechte und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit. Wir sind höchst besorgt über die polemischen Debatten rund um die Sozialhilfe und engagieren uns für die Rechte von Sozialhilfebezüger*innen. Daher stellen wir uns weiterhin vehement gegen solche Observierungen.

Viele unserer Mitglieder sind in ihrer alltäglichen Arbeit direkt oder indirekt in der Sozialhilfe tätig und/oder im Kontakt mit Klient*innen, die Anspruch auf Leistungen haben. Die Gesetzesvorlage betrifft uns also konkret!

Grundrechte wahren

Das Gesetz verletzt die Privatsphäre. Mit der Änderung ist die Überwachung von Sozialhilfebeziehenden an Orten möglich, die frei einsehbar sind. Dies steht in krassem Widerspruch zu Artikel 13 der Bundesverfassung, welcher den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert!

Zudem führt die Gesetzesvorlage zu einer Ungleichbehandlung von Armutsbetroffenen. Anstatt einer richterlichen Verordnung, wie üblicherweise im Recht verankert, würde hier die Genehmigung durch ein Mitglied des Bezirkrats für eine Observation reichen. Diese Ungleichbehandlung vor dem Recht steht im Gegensatz zum Artikel 8 der Bundesverfassung. Nicht zuletzt, sind staatliche Hilfeleistungen nicht durch Private Laien, sondern durch professionelle staatliche Institutionen zu kontrollieren.

Generalverdacht bekämpfen

Der Grundgedanke der vom Kantonsrat ausgearbeiteten Gesetzesgrundlage ist eindeutig: jede Person, welche ihr Recht auf Sozialhilfebeiträge geltend macht, wird verdächtigt, dieses Recht auszunutzen. Jede Bezügerin, jeder Bezüger wird unter Generalverdacht gestellt. Wir wehren uns vehement gegen diese seit Jahren laufende politische und mediale Stigmatisierungskampagne.

Die ausgearbeitete Gesetzesvorlage nährt das Misstrauen gegenüber Armutsbetroffenen weiter. Es wird hinter vorgehaltener Hand verlangt, dass sich Personen, die Sozialhilfe beziehen, dankbar zeigen sollen.

Auftrag und Verhältnismässigkeit im Auge behalten

Die Sozialhilfe deckt als letztes Organ Lücken im Sozialen System. Sie soll garantieren, dass alle Personen menschenwürdig leben können und trägt damit wesentlich zum sozialen Frieden bei. Durch die Androhung des Entzugs ihrer Grundrechte werden Armutsbetroffene vor dem Bezug rechtmässig zustehender Leistungen abgeschreckt, wodurch sich ihre prekäre Situation längerfristig verschärft. Dies ist nicht nur kurzfristig gedacht, sondern widerspricht dem Grundauftrag der Sozialhilfe.

Am Beispiel der Stadt Winterthur zeigt sich, wie Kontrolle ausgeführt werden kann, ohne die Menschenwürde zu verletzen. Es bedarf dafür keine verdeckten Observierungen, welche sich schlussendlich als Nullsummenspiel herausstellen werden, sondern professionell arbeitender Fachpersonen der Sozialen Arbeit, denen Mittel zur Aufdeckung unrechtmässiger Bezüge zur Verfügung gestellt werden.